

# SATZUNG

des Vereins

## Hoffnungsbus Metzingen

genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 4. August 2025

### Präambel

Der „Hoffnungsbus“ wurde von der Gruppe „Real Life Guys“ umgebaut und nach der Flutkatastrophe im Ahrtal im Jahr 2021 dem Verein „Hoffnungswerk“ übergeben. Dort wurde er genutzt, um Menschen in Not zu helfen und sie zu unterstützen.

Jetzt übernimmt der Verein „Hoffnungsbus Metzingen“ diesen Cafébus als Geschenk mit dem Ziel, ehrenamtliche Projekte im, am und mit dem Bus zu fördern.

Der Bus soll ein besonderer Ort für Jugendliche sein, die Jugendarbeit vor Ort stärken und neue Impulse geben. Darüber hinaus soll der Hoffnungsbus für viele Menschen ein Ort sein, um ins Gespräch zu kommen, Beziehungen aufzubauen und neue Hoffnung zu schöpfen.

Unsere Hoffnung gründet sich auf Gottes Gnade, die Erlösung durch Jesus Christus, seine große Liebe zu allen Menschen und das Wirken des Heiligen Geistes. Diese Hoffnung gibt uns Halt im Leben und soll sichtbar werden durch gemeinsame Aktivitäten rund um den Bus.

Die Gründungsmitglieder des Vereins haben evangelisch-landeskirchlichen Hintergrund.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hoffnungsbus Metzingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe nach § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen.
  - b) Die Befähigung Jugendlicher, Verantwortung im Rahmen der Busaktivitäten und darüber hinaus zu übernehmen.
  - c) Das Angebot eines Treffpunkts für Jugendliche und junge Erwachsene.
  - d) Soziale Teilhabe in einem Café ohne Konsumzwang.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO und wird verwirklicht durch:
  - a) Die Unterstützung der Gruppen und Kreise der evangelischen Kirchengemeinde und des CVJM in Metzingen.
  - b) Einen Ort des Austauschs und des Respekts, der ein Miteinander erlebbar macht.
  - c) Kooperationen mit Menschen und dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter angestellt bzw. eingesetzt werden. Diese können eine angemessene Vergütung erhalten. Aufwände und Auslagen können auch pauschaliert erstattet werden, sofern eine Pauschalierung steuerrechtlich zulässig ist. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele und den Zweck des „Hoffnungsbuss Metzinger“ anerkennen und fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es mindestens einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzenden, die KassiererIn/den Kassierer und die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 7 dieser Satzung
  - b) sie beschließt wesentliche Maßnahmen oder Aufgaben, durch die der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht
  - c) sie nimmt den Jahresbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden entgegen
  - d) sie bestellt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf
  - e) sie entlastet den Vorstand
  - f) sie beschließt Satzungsänderungen
  - g) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die KassiererIn/der Kassierer
- d) ein bis maximal fünf weitere Mitglieder

Die drei Vorstandsmitglieder a) bis c) sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Für den Vorstand können sich alle volljährigen Mitglieder zur Verfügung stellen.
- (5) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sowie eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Abwahl ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu treffen, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Diese Ernennung gilt lediglich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.
- (8) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form abstimmen, solange kein Mitglied aus dem Vorstand dem widerspricht.
- (12) Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (13) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8 Finanzen**

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Einnahmen

## **§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Satzung kann gemäß § 6 (5) geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige oder mildtätige Organisation, die die in der Präambel formulierten Werte vertritt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung wurde am 4. August 2025 errichtet.

